

## Preissturz und Vertragstreue.

Seit der bulgarischen Kapitulation ist auf dem Warenmarkt in gewissen Artikeln ein für die Warenbesitzer direkt katastrophaler Preissturz zu verzeichnen. Dies gilt hauptsächlich von Mode- und Erfahartikeln, insbesondere von Seide- und Textilfabrikaten, die um 50 bis 75 Prozent gefallen sind. Als Begleiterscheinung dieser veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse tauchten mannigfache Streitigkeiten zwischen Lieferanten und Abnehmern, insbesondere zwischen Fabrikanten und Händlern, auf. Der Kampf wird in entgegengesetzter Richtung als bei Kriegsbeginn ausgefochten. Während nach Kriegsausbruch die Käufer auf Erfüllung drängten und die Verkäufer bestrebt waren, sich von der Lieferungsverpflichtung zu befreien, suchen jetzt die Verkäufer den Käufer zur Abnahme und Bezahlung der Ware zu veranlassen, während der Käufer bestrebt ist, die schwebenden Lieferungsverträge zu stornieren.

Ein einheitliches Prinzip zur Beurteilung der Rechtslage läßt sich zwar nicht aufstellen, es muß aber hervorgehoben werden, daß im allgemeinen der Preissturz den Käufer von der Abnahme und Zahlungspflicht nicht entbindet. Wer daher einen perfekten Kaufvertrag abgeschlossen hat, muß die Ware übernehmen und den Kaufpreis bezahlen. Ein Storno ist nur im Verzugsfall zulässig. Ob aber ein perfekter Kaufvertrag, beziehungsweise ein Verzug vorliegt, wird oft sehr strittig sein. Der Krieg und die durch ihn bedingte Warenknappheit hat den Fabrikanten zur Vorsicht bei Uebernahme einer Lieferungsverpflichtung veranlaßt, die Offerte und die Orderbestätigungen wurden mit Klauseln versehen, die es als zweifelhaft erscheinen lassen, ob tatsächlich eine bindende beiderseitige Willensübereinstimmung je stattgefunden hat. Auch wird die Frage des Verzuges schwer zu lösen sein, wenn seit der Orderbestätigung einige Monate verstrichen sind, ohne daß die Ware geliefert worden wäre. Dies dann, wenn der Fabrikant in die Orderbestätigung Klauseln aufgenommen hat, die ihn im Falle des Eintrittes gewisser Ereignisse (Beschlagnahme, Ausföhrung von Kriegslieferungen, Schwierigkeit der Beschaffung der Rohprodukte usw.) von der Lieferungsverpflichtung befreien.

Was die Frage der Perfektion des Kaufvertrages betrifft, so ist es meiner Anschauung nach sicher, daß ein perfekter Kaufvertrag nicht vorliegt, wenn auf Grund eines freibleibenden Offerts eine Bestellung erfolgte, ohne daß eine Orderbestätigung stattgefunden hätte. Das Schweigen des Lieferanten bedeutet hier Ablehnung. Derselbe kann von einem bindenden Kaufvertrag keine Rede sein, wenn eine auswärtige Firma durch einen zur Abgabe verpflichtenden Erläuterungen nicht befugten Vertreter die Order des Käufers entgegennimmt, ohne diesem eine Orderbestätigung zu übermitteln. Ebenso liegt keine Abnahmepflicht vor, wenn der Verkäufer die Order mit dem Vorbehalt entgegengenommen hat, daß er nur dann die Faktura dem Käufer übersenden wird, wenn er sich die nötigen Rohstoffe wird beschaffen können. In allen diesen Fällen kann — insbesondere wenn dazwischen mehrere Monate liegen — der Verkäufer dem Käufer die Ware nicht aufbürden. Insbesondere kann er dem Storno des Käufers nicht den Einwand entgegenstellen, daß dieses nur mit Rücksicht auf den Preissturz erfolgte, weil in den besprochenen

Fällen eine Abnahmepflicht nicht bestand. Nur im Falle der freibleibenden Offerte hätte der Käufer die Ware übernehmen müssen, wenn sie unverzüglich nach Erhalt der Order abgefordert worden wäre. Das Risiko des Preissturzes trifft in allen diesen Fällen den Verkäufer. Schwierig wird sich die Frage gestalten, wenn ein perfekter Vertrag unter Vorbehalt der Lieferungsmodalität zustande gekommen ist. Wurde prompte Lieferung ausbedungen, so kann der Verkäufer auf Uebernahme der Ware bestehen, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Lieferung kein unverhältnismäßig langer Zwischenraum liegt. Wenn die Lieferung zum Beispiel im Juni prompt ausbedungen wurde, und zur Zeit der bulgarischen Katastrophe noch nicht einmal die Faktura dem Käufer übermittelt worden ist, so wird diesem nicht verwehrt werden können, den Vertrag zu stornieren. Die Fabrikanten berufen sich in diesem Falle darauf, daß ihnen eine Nachfrist gewährt werden müsse. Dieses Recht steht aber dem Verkäufer gemäß Artikel 356 SGB. nur dann zu, wenn die Natur des Geschäftes dies zuläßt. Da der Preissturz auf den Wegfall der Militärlieferungen und auf die allgemeine Stagnation zurückzuführen ist, so wird wohl kaum dem Käufer zugemutet werden können, eine Nachfrist zu gewähren, wenn der Verkäufer mit der Lieferung im Verzuge ist. Er ist aber immer im Verzuge, wenn er die Ware nicht zum vereinbarten Termin liefert. Die Frage, ob ein Verzug auch dann vorliegt, wenn der Verkäufer an der Nichteinhaltung des Termins schuldlos ist, ändert an dem Rücktrittsrecht des Käufers meiner Anschauung nach nichts, weil die Rechtsentwicklung im Kriege dazu geführt hat, das Wahlrecht des Käufers von der Verschuldenfrage unbeeinflusst zu lassen. Nur wenn Schadenersatz verlangt wird, ist ein Verschulden notwendig, nicht aber, wenn das Rücktrittsrecht gewählt wird.

Advokat Dr. Moritz Salmann.